

Thüringen-Kapital

Die Thüringer Aufbaubank (TAB) gewährt mit diesem Förderprogramm Nachrangdarlehen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft und an Angehörige der Freien Berufe (Freiberufler) zur Stärkung deren Eigenkapitalausstattung und zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Freistaat Thüringen.

1. Verwendungszweck

- 1.1 Nachrangdarlehen werden gewährt für die Finanzierung von:
- Investitionen zur Gründung und Festigung einer selbstständigen Existenz,
 - Erwerb von Anteilen an anderen Unternehmen (mind. 10 %),
 - Betrieblichen Umstellungen und grundlegenden Rationalisierungen, Kooperationen, Innovationen
 - Betriebsmitteln.
- 1.2 Nicht förderfähig sind Sanierungen und Umschuldungen von Bankverbindlichkeiten sowie die Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.

2. Antragsberechtigte

- 2.1 Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe mit Sitz oder Betriebsstätte in Thüringen sind antragsberechtigt. Die KMU-Definition der Europäischen Kommission¹ in der jeweils gültigen Fassung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein.
- 2.2 Unternehmen im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten² sind nicht antragsberechtigt.
- 2.3 Ebenfalls nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die nach der De-minimis-Gruppenfreistellungsverordnung³ keine De-minimis-Beihilfen erhalten können, dazu zählen insbesondere die landwirtschaftliche Primärerzeugung, Fischerei und Aquakultur und der Erwerb von Fahrzeugen für den gewerblichen Straßengüterverkehr.

3. Voraussetzungen

- 3.1 Die fachliche und berufliche Qualifikation muss gegeben sein.
- 3.2 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens bzw. des Unternehmens muss mit den zur Verfügung stehenden Mitteln einschließlich des beantragten Nachrangdarlehens aus diesem Programm auf absehbare Zeit gesichert sein. Die wirtschaftlichen Verhältnisse und das Geschäftsmodell müssen eine Erfüllung der vertraglichen (Rück-)Zahlungsverpflichtungen erwarten lassen.
- 3.3 Bei Vorhaben, zu deren Finanzierung auch Bankkredite eingesetzt werden sollen, ist ein geeigneter Nachweis über deren Verfügbarkeit (z. B. Kreditzusage, Darlehensvertrag) dem Antrag beizufügen. Weitere Finanzierungsbausteine sind bei Antragstellung in geeigneter Form nachzuweisen.

4. Konditionen

- 4.1 Nach dieser Richtlinie werden Nachrangdarlehen in Höhe von mindestens 10.000 € und bis maximal 200.000 € je Antragsteller und Vorhaben übernommen.
- 4.2 Laufzeit, Zinssatz:
- 10 Jahre, davon 6 Jahre tilgungsfrei, Festzins für die gesamte Laufzeit,
 - 15 Jahre, davon 6 Jahre tilgungsfrei, Festzins für die gesamte Laufzeit.
- Die 15-jährige Laufzeitvariante ist nur zur fristenkongruenten Finanzierung von Investitionsvorhaben möglich.

Außerplanmäßige (Teil-)Rückzahlungen durch den Darlehensnehmer sind nach Ablauf von 10 Jahren jederzeit möglich.

Die Höhe des festen Zinses ist risikoabhängig und wird am Tag der Zusage festgelegt.

- 4.3 Die Auszahlung der Mittel erfolgt zu 100 %.

5. Sicherheiten

Zur Besicherung des Nachrangdarlehens sind selbstschuldnerische Bürgschaften der Gesellschafter - in Abhängigkeit von der Rechtsform des Unternehmens - notwendig.

6. Antragsverfahren

- 6.1 Die Beantragung erfolgt auf dem entsprechenden Antragsformular (einschließlich Anlagen) „Thüringen-Kapital“ bei der Thüringer Aufbaubank
Gorkistraße 9
99084 Erfurt
- Die Antragsunterlagen können bei der TAB angefordert oder im Internet unter www.aufbaubank.de abgerufen werden.

- 6.2 Die TAB kann zusätzlich die Stellungnahme einer fachkompetenten Stelle (z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer) und ggf. weitere Unterlagen verlangen.
- 6.3 Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen des Freistaates Thüringen sowie des Bundes ist möglich.
- 6.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Nachrangdarlehens aus diesem Programm besteht nicht. Die Bewilligungsentscheidung ergeht auf privatrechtlicher Grundlage.

7. Allgemeine Darlehensbestimmungen

Die Allgemeinen Bestimmungen - die Bestandteil eines jeden Vertrages sind - regeln weitere Bedingungen des Vertragsverhältnisses sowie die Informations- und Prüfungsrechte.

8. Mittelverwendung

Der Empfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel gegenüber der Thüringer Aufbaubank innerhalb von sechs Monaten nach vollständiger Auszahlung anhand eines Nachweises zu belegen.

9. Subventionserheblichkeit

Ein Nachrangdarlehen nach dieser Richtlinie ist eine Leistung nach dem Subventionsgesetz des Bundes vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037) in Verbindung mit dem Thüringer Subventionsgesetz (ThürSubvG) vom 16.12.1996 (GVBl. Nr. 19, S. 319) sowie eine Subvention im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB). Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben von subventionserheblichen Tatsachen sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Dazu zählen Angaben, die für die Gewährung, Rückforderung und die Weitergewährung einer Subvention erheblich sind.

10. Beihilferechtliche Regelungen

Nachrangdarlehen nach dieser Richtlinie werden nach der Verordnung über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen³ gewährt.

Die Einhaltung der spezifischen beihilferechtlichen Vorgaben der vorgenannten Verordnung ist Voraussetzung für die Darlehensgewährung.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2014 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 02.01.2012 und die Änderungsrichtlinie vom 25.02.2014. Die Laufzeit wird bis zum 31.12.2015 befristet.

Erfurt, den 03.07.2014

Thüringer Aufbaubank

¹ Empfehlung der EU-Kommission vom 06.05.2003 (ABl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003)

² Mitteilung der Kommission 2004/C 244/02 (ABl. der EU C 244 vom 01.10.2004), 2009/C 156/02 (ABl. der EU C 156 vom 09.07.2009) und 2012/C 296/02 (ABl. der EU C 296 vom 02.10.2012)

³ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (ABl. der EU L 352/1 vom 24.12.2013)